

durch ihre Beratungen und Vorschläge die Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse zu unterstützen und die Mitglieder des Ministerrates von Vorschlägen, Beschwerden und Wünschen der Bevölkerung in Kenntnis zu setzen. Diese Ausschüsse üben also für die Arbeit der Volkskammer sehr wichtige Aufgaben, aber trotzdem nur Hilfsfunktionen für das Plenum aus. Sie können dessen Rechte nicht selbständig wahrnehmen. Die Qualität ihrer Tätigkeit und damit deren Bedeutung für die politische Leitungsarbeit der Volkskammer hängt entscheidend davon ab, in welchem Maße es die in diese Ausschüsse gewählten Abgeordneten verstehen, die kollektiven Erfahrungen der Wähler ihrer Wirkungsbereiche in die Ausschubarbeit hineinzutragen und so in den Fachausschüssen die Mitarbeit breiter Schichten des Volkes an der Leitung des Staates wirksam werden zu lassen.

### *Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen*

Eine besondere Rolle unter den Organen der Volkskammer spielt der auf Grund des Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 zu bildende Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen. Dieser Ausschuß nimmt unter Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht für seine gesamte Tätigkeit gegenüber der Volkskammer deren Aufgabe, die örtlichen Volksvertretungen anzuleiten und zu beaufsichtigen, wahr. Er ist also ein Organ der Volkskammer, das in erheblichem Umfang Rechte der Volkskammer ausüben kann. Die Funktionen dieses Ausschusses, die von besonderer Bedeutung für die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus im Gesamtsystem der Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sind, erfordern eine besondere politische Qualifikation und Autorität seiner Mitglieder. Es ist u. a. ein Ausdruck dieser Rolle des Ausschusses, daß zu seinem Vorsitzenden der Erste Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer gewählt wurde.

Die wichtigsten Aufgaben des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen bestehen darin, die örtlichen Volksvertretungen bei der Lösung ihrer Aufgaben als oberste Organe der Staatsmacht in ihrem territorialen Bereich anzuleiten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er hat die strenge Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die örtlichen Organe der Staatsmacht zu überwachen und die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung ihrer Tagungen zu beaufsichtigen. Daneben übt er wichtige Funktionen bei der Abberufung von Mitgliedern der örtlichen Volksvertretungen, bei der Vorbereitung von Veränderungen der administrativ-territorialen Gliederung der Deutschen Demokratischen Republik und in anderen Fällen aus. Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen hat das Recht,